

**1. PLANZEICHEN UND PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)**

**ALLGEMEINES**  
Mit Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 A "Im Welschen Kamp/Das Rottland" treten in dessen Geltungsbereich die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 3 A "Im Welschen Kamp/Das Rottland" vom 26.11.1988 außer Kraft.

**1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

**SO<sub>5</sub>** **Sondergebiet - Straßenmeisterei (§ 11 Abs. 3 BauNVO)**  
Das Sondergebiet dient der Unterbringung und Wartung von Fahrzeugen und Geräten sowie der Lagerung von Materialien, die zur Unterhaltung, Pflege und Sicherung des klassifizierten Straßennetzes erforderlich sind. Damit im Zusammenhang stehende Sozial- und Verwaltungsräume, Zufahrten, Stellplätze, Anlagen zur Gewinnung, Speicherung, Nutzung oder Bereitstellung von regenerativen Energien, Anlagen zur Regenwassersammlung, -bewirtschaftung und -ableitung sowie betriebliche Nebenanlagen entsprechend dem § 14 BauNVO sind zulässig.

**GRZ 0,6** **Maximale Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 BauNVO)**  
Die maximale Grundflächenzahl wird auf 0,6 festgesetzt. Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die max. Grundflächenzahl durch die Grundflächen von Garagen, Stellplätzen mit ihren Zufahrten, von Nebenanlagen i.S. § 14 BauNVO sowie von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch welche das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer GRZ von maximal 0,8 überschritten werden. Bei der Ermittlung der maximalen Grundflächen sind die Grundflächen von unterirdischen Anlagen zur Niederschlagswasserbehandlung und -bewirtschaftung nicht mitzurechnen.

**GFZ 1,0** **Maximale Geschossflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 und § 20 BauNVO)**  
Die maximale Geschossflächenzahl wird auf 1,0 festgesetzt. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln; andere Geschosse bleiben hierbei unberücksichtigt.

**II** **Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 und § 20 Abs. 1 BauNVO)**  
Die Zahl der Vollgeschosse wird auf höchstens zwei Vollgeschosse festgesetzt.

**GH z.B. 165 m NHN** **Maximale Gebäudehöhe (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO)**  
Die maximale zulässige Gebäudehöhe wird innerhalb des mit **II** gekennzeichneten Bereiches auf 165,00 m sowie innerhalb des mit **III** gekennzeichneten Bereiches auf 163,00 m über Normalhöhennull (ü.NHN) festgesetzt. Bezugspunkt für die maximale Höhe baulicher Anlagen sind die angegebenen Höhen ü. NHN (siehe Hinweis). Die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen darf durch technische Aufbauten sowie durch untergeordnete Gebäudeteile um maximal 2 m auf höchstens 10 % der Dachflächen überschritten werden. Hiervon ausgenommen sind Anlagen zur Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von regenerativen Energien.

**1.2 Bauweise und Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

**O Offene Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)**

**Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)**  
Entsprechend § 23 Abs. 5 BauNVO sind ober- und unterirdische Bauwerke zur Regenwassersammlung und -rückhaltung, die betrieblichen Nebenanlagen sowie Stellplätze auch außerhalb der zeichnerisch festgesetzten Baugrenzen allgemein zulässig.

**1.3 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**

**Öffentliche Verkehrsfläche**

**Straßenbegrenzungslinie**

**1.4 Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)**

**Wasserflächen**

**1.5 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)**

**Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**  
Die gekennzeichnete Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist als Pufferzone zum Gewässer des „Köhlerbach“ zu erhalten und als fließgewässertypischer Uferstreifen zu entwickeln. Hierzu ist der zeichnerisch festgesetzte Bereich durch Sukzession im Rahmen der natürlichen Vegetationsentwicklung zu entwickeln. Eine Befestigung oder Versiegelung von Oberflächen sowie die Errichtung von baulichen Anlagen ist unzulässig. Weiterhin ist innerhalb der Fläche die Entfernung von standortgerechten Bäumen und Sträuchern sowie die Neupflanzung von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern unzulässig.

**1.6 Sonstige Planzeichen und Festsetzungen**

**Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)**

**Abgrenzung unterschiedliches Maß der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 4 BauNVO)**

**1.7 Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen**

**Flurgrenze**

**Flurstücksnummer**

**Bauverbotszone (s. Hinweis)**

**Trinkwasserschutzgebiet Schutzzone III (s. Hinweis)**

**verrohrtes Gewässer**

**Flurstücksgrenze**

**Vermahlung in Metern**

**Geltungsbereich rechtskräftiger B-Plan Nr. 3 A**

**Gebäudeabriss**

**Höhenbezugspunkt in Meter über NHN (Bestand)**

Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches sind, mit Ausnahme der Nutzungsschablone, nur nachrichtlich.

**2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN OHNE PLANZEICHEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)**

**2.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

**2.1.1 Dachflächenmaterialien**  
Dacheindeckungen aus den unbeschichteten Metallen Zink, Blei, Kupfer und anderen Materialien, von denen Schadstoffe in das abfließende Niederschlagswasser gelangen können, sind nur mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis zulässig.

**3. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 91 Hessische Bauordnung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)**

**3.1 Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksflächen (§ 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO)**  
Im SO<sub>5</sub> sind mind. 20 % der Grundstücksfläche als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Angerechnet werden alle Pflanz-, Einsatz- und Sukzessionsflächen, ausgenommen die festgesetzte Dachbegrünung.

**3.2 Werbeanlagen (§ 91 Abs. 1 Nr. 7 HBO)**  
3.2.1 Werbeanlagen sind nur am Ort der Stätte der Leistung zulässig und müssen der im Gebiet dargebotenen Leistungen dienen.  
3.2.2 Beleuchtete oder durch Strahler abgeleuchtete Werbetafeln sind zulässig. Werbeanlagen sind blendfrei zu gestalten.  
3.2.3 Nicht zulässig sind Werbeanlagen auf den Dachflächen sowie Leuchtreklamen in Neonfarben und besonderen Leuchteffekte wie Blink- und Blitzschaltungen oder wechselnde Lichtstärken ganz oder auch nur teilweise. Diese Festsetzung bezieht alle Gebäudeteile und Grundstücksflächen innerhalb des Baugebietes ein.

**4. HINWEISE**

**Altlasten**  
Ergeben sich im Zuge der Baumaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Hinweise, die einen Altlastenverdacht begründen können, ist das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, unverzüglich zu informieren.

**Artenschutz**  
Bei der Bebauung der Flächen sind die allgemeinen artenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten (§ 39 Abs. 5 BNatSchG, § 44 Abs. 1 BNatSchG). Es ist verboten, Bäume, welche außerhalb gärtnerisch genutzter Grundflächen stehen, sowie Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Zur Vermeidung der Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote (Tötungsverbote) ist daher die Rodung von Gehölzen in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Darüber hinaus sind alle Gehölze zu jeder Zeit vor deren Beseitigung von sachkundigem Personal auf Nester, Höhlen usw. zu überprüfen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Vorfeld abwenden zu können.

**Bodendenkmäler**  
Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Hessen/Archäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

**Bodenschutz**  
Die geltenden bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten. Mutterboden, der bei der Errichtung und Veränderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Sollten bei Bodeneingriffen geruchliche oder farbliche Auffälligkeiten auftreten, so sind die Arbeiten in diesem Bereich zu unterbrechen und das Dezernat 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten und Bodenschutz des Regierungspräsidiums Kassel zwecks Absprache der weiteren Maßnahmen zu informieren.

**B 80 / Gottstreuer Straße**  
Von der Bundesstraße 80 gehen Emissionen aus, die potenziell negative Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit haben können. Forderungen gegen die Straßenbaulastträger zur Umsetzung aktiver Schutzmaßnahmen oder zur Kostenersatzung passiver Schutzmaßnahmen sind nicht zulässig. Die Sichtdreiecke von der Zufahrt zur Bundesstraße sind gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt-2006, Fassung 2008) einzuhalten und dauerhaft freizuhalten. Im Bereich der Sichtdreiecke müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger Mindestsichtfelder zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden. Innerhalb der Sichtfelder darf weder die Sicht auf Kinder noch die Sicht von Kindern auf Fahrzeuge beeinträchtigt werden. Als Anfahrtsicht wird die Sicht bezeichnet, die ein Kraftfahrer haben muss, der mit einem Abstand von 3,00 m gemessen vom Fahrbahnrand der übergeordneten Straße wartet. Die Schenkellänge der Sichtfelder beträgt 70 m.

**Entwässerung**  
Gem. § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser „ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über die Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen“. Die Möglichkeit der Nutzung zu Brauchwasserzwecken bzw. der Versickerung des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers ist zu prüfen und einer Einleitung in eine Mischwasserkanalisation aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht vorzuziehen. In Versickerungsanlagen sowie in Gewässern darf nur Niederschlagswasser eingeleitet werden, welches gemäß Bewertung nach DWA-Arbeitsblatt A 102-2 sowie A 138 nicht behandlungsbedürftig bzw. vorbehandelt wurden ist. Die entsprechenden Nachweise sind der Genehmigungsplanung beizulegen.

Die Versickerung und Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser in ein Gewässer bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch den Fachdienst Wasser- und Bodenschutz des Landkreises Kassel. Planung und Antragsunterlagen sind im Vorfeld mit dem Fachdienst abzustimmen.

**Erdwärmesonden**  
Die Installation einer Erdwärmesonde ist gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erlaubnispflichtig. Der Erlaubnisantrag ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Fachdienst Wasser- und Bodenschutz beim Landkreis Kassel zu stellen.

**Grundwasserschutz**  
Die zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung bzw. der Errichtung baulicher Anlagen gültigen Bestimmungen des Hessischen Wasserschutzgesetzes (HWG) sind einzuhalten. Insbesondere wird hingewiesen auf § 37 Grundwasserentnahme und -neubildung, Abs. 5: „Die Grundwasserneubildung darf durch Versiegelung des Bodens oder andere Beeinträchtigungen der Versickerung nicht wesentlich eingeschränkt werden. Insbesondere sind Feuchtgebiete und bedeutsame Einsickerungsbereiche von baulichen Anlagen freizuhalten, soweit nicht andere überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit diese erfordern.“, sowie Abs. 6: „Bei erforderlichen Grundwasserentnahmen ist das entnommene Wasser vor Verunreinigungen zu schützen und, soweit zumutbar und wasserwirtschaftlich geboten, dem Grundwasserleiter wieder zuzuführen.“

**Gewässerrandstreifen**  
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in eigener Parzelle das Gewässer Köhlerbach / Köhlergraben. Gemäß § 38 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 23 Abs. 1 des Hessischen Wasserschutzgesetzes (HWG) beträgt die Breite des Gewässerrandstreifens im Innenbereich fünf Meter, gemessen ab der Böschungsoberkante. Innerhalb des Gewässerrandstreifens ist die Ausweisung von Baugebiet durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften, verboten (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 HWG). Die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen und sonstigen Anlagen innerhalb des Gewässerrandstreifens, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, sind verboten (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 HWG).

**Höhenbezugspunkte**  
Die angegebenen Höhenbezugspunkte sind dem Datensatz der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation entnommen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass örtliche Höhenaufnahmen von den Angaben der Planzeichnung geringfügig abweichen können.

**Kampfmittelräumdienst**  
Mit Stellungnahme vom 27.03.2024 teilte der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt mit, dass für das Plangebiet aussagefähige Luftbilder vorliegen. Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenabfälligkeiten zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich. Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

**Lichtemissionen**  
Die Flächen des Plangebietes sind aufgrund ihrer Lage am Rande des Reinhardswaldes als naturschutzfachlich sensibel einzustufen. Zum Schutze der nachtaktiven Tierarten sind die Lichtemissionen auf das erforderliche Maß in Abhängigkeit von der Nutzung (z.B. Beleuchtung des Parkplatzes, Wegelampen, des Eingangs, u.a.) und dem sich daraus ergebenden situationsabhängigen Bedarf zu begrenzen. Weitergehende Restriktionen hinsichtlich des Schutzes von lichtempfindlichen Tier- und Pflanzenarten sowie von Insekten sind dem § 35 des Hessischen Naturschutzgesetzes zu entnehmen.

**Schutz des Mutterbodens (gem. § 202 BauGB)**  
Mutterboden, der bei der Errichtung und Veränderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

**Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten**  
Es wird darauf hingewiesen, dass seit dem 25. Mai 2023 das Hessische Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz - HeNatG) in Kraft getreten ist. Gemäß diesem Landesgesetz sind u.a. Regelungen zum Schutz von lichtempfindlichen Tier- und Pflanzenarten (§ 35 HeNatG) sowie zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen (§ 37 HeNatG) zu beachten.

**Stellplatzsatzung**  
Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Wesertal ist zu beachten.

**Trinkwasserschutzgebiet**  
Südlich des Plangebietes befindet sich das amtlich festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet WSG TB Gieselwerder - Schutzzone III.

**Ver- und Entsorgungsleitungen**  
Bei Erdarbeiten sind die allgemeinen Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz von Leitungen zu beachten. Insbesondere sind Befallungen so durchzuführen, dass keine Gefährdung der Versorgungsleitungen entsteht. Die Umverlegung bzw. Beseitigung vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die Neuverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen ist rechtzeitig mit den betroffenen Versorgungsunternehmen abzustimmen.

**RECHTSGRUNDLAGEN**  
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 394).  
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).  
Planzonenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1002).  
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).  
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).  
Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz - HeNatG) vom 25. Mai 2023 (GVBl. 2023, 379), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475).  
Hessisches Wasserschutzgesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475).  
Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVG) vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602).  
Hessische Bauordnung (HBO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.  
Hessische Gemeindeordnung (HGO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.  
Stellplatz- und Abossetzung der Gemeinde Wesertal in ihrer jeweils gültigen Fassung.

**Katasterbescheinigung**  
Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom \_\_\_\_\_ übereinstimmen.  
Kassel, den \_\_\_\_\_  
Dipl.-Ing. Carsten Mai  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

**VERFAHRENSVERMERKE (beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB)**

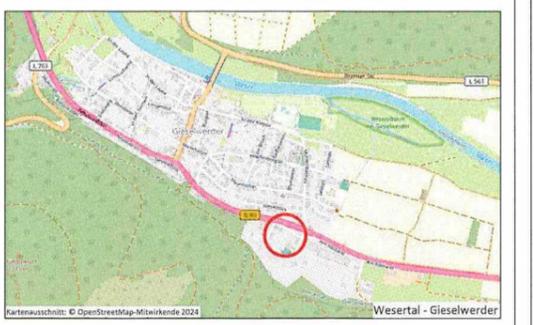
Aufstellungsbeschluss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wesertal gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 14.05.2024.  
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der Heimatzeitung für Wesertal - Mein Wesertal Nr. 21 am 24.02.2024.  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Mail vom 23.05.2024 beteiligt bis einschl. 28.06.2024.  
Benachrichtigung der nach § 4 (2) BauGB Beteiligten gem. § 3 (2) Satz 3 BauGB mit Mail vom 23.05.2024.  
Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wesertal am 14.05.2024.  
Veröffentlichung im Internet des Entwurfs der Bebauungsplanänderung mit Text und Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf der Internetseite der Stadt in der Zeit vom 27.05.2024 bis einschl. 28.06.2024.  
Ortsübliche Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf der Internetseite der Stadt am 24.05.2024 sowie zeitgleich in der Heimatzeitung für Wesertal - Mein Wesertal Nr. 21 am 24.02.2024.  
Sitzungsbeschluss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wesertal gem. § 10 Abs. 1 BauGB am **14.10.2024**

Wesertal, den **29.10.2024**  
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Wesertal  
Cornelius Turry (Bürgermeister)

**AUSFERTIGUNG**  
Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausfertigt.  
Wesertal, den **29.10.2024**  
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Wesertal  
Cornelius Turry (Bürgermeister)

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Wesertal Nr. 1 am **10.11.2024**  
Die durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Wesertal am **14.10.2024** als Sitzung beschlossene Bebauungsplanänderung in der Fassung vom **9.11.2024** gem. § 10 BauGB mit Bekanntmachung in Kraft getreten am **A.11.2024**

Wesertal, den **A.11.2024**  
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Wesertal  
Cornelius Turry (Bürgermeister)



**Gemeinde Wesertal**

**GEMEINDE WESERTAL**

**BEBAUUNGSPLAN Nr. 3 A "Im Welschen Kamp / Das Rottland", 1. Änderung**

**pwf AG**  
Herkulesstraße 39  
34119 Kassel  
0561 - 3 32 32

Stand: 09.07.2024  
Maßstab: 1:1.000